

10. Juni 2022

Jugendhilfeausschuss am 22.06.2022

Top: Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Antworten zu den Anfragen der Fraktion DIE LINKEN (JHA 10.03.2022, Top 6, Vorlage 096/22)

Zu Frage 1: Wie erfolgt die Befassung des Jugendamtes hinsichtlich der aktuellen Auseinandersetzung mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine?

Die Fragestellungen sind in der Jugendhilfe/Jugendamt zunächst wie folgt abzubilden:

1. Aus dem § 42a SGB VIII erfolgt die Zuständigkeit für die s. g. unbegleiteten Minderjährigen. Hier erfolgt nach einem festgelegten Verfahren in einer stationären Einrichtung oder bei den begleitenden Erwachsenen ein Clearing, sowohl sozialpädagogisch als auch psychologisch, um eventuelle Unterstützungsbedarfe der Minderjährigen oder auch der begleitenden erwachsenen Personen zu erfassen und dann auch anzubieten. In der Regel erfolgt dann eine Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus dem Kontext des § 34 SGB VIII (Heimerziehung) oder im Kontext des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) mit den dazugehörigen Unterstützungsleistungen. Ebenfalls ist das Jugendamt in diesen Stellen Vormund für die Kinder/Jugendlichen.
2. Je nach Fallkonstellationen haben die jetzt alleinerziehenden Mütter u. U. Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Dieses wird geprüft und dann auch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt.
3. Im Bereich der Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege stehen zurzeit in den Einrichtungen so gut wie keine Plätze zur Verfügung. Auch das Angebot der Tagespflege reicht nicht aus, um die Betreuungsnachfragen abzudecken. Aus diesem Grunde sind verschiedenen Betreuungsangebote, s. g. Brückenprojekte, entwickelt worden.
4. Im Bereich der Jugendarbeit bieten die Träger sowohl integrative als auch zielgruppenspezifische Angebote an. Darüber hinaus ist mit den Trägern der Ferienfreizeiten vereinbart worden, dass dort Plätze für ukrainische Kinder zur Verfügung gestellt werden. Hier hat es eine große Bereitschaft bei den Trägern gegeben.
5. Neben den direkten Angeboten für die aus der Ukraine kommenden Kinder/Jugendlichen und Familien muss jedoch verstärkt festgestellt werden, dass auch Ängste, Unsicherheiten usw. bei vielen Kindern eine Rolle spielen, die durch die mediale Auseinandersetzung mit dem Thema Krieg konfrontiert werden und dringenden Gesprächsbedarf, verbal oder nonverbal artikulieren. Hier gilt es für die Erwachsenen, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, ehrenamtlich Mitarbeitenden angemessen zu reagieren, die Ängste ernst zu nehmen und die Kinder zu stärken, mit ihren Ängsten umzugehen.

...

Frage 2: Gibt es Vorgaben für die Träger der Jugendhilfe im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die durch diese Situation psychisch belasten sind?

Direkte Vorgaben für die Träger der Jugendhilfe gibt es nicht. Seitens des Jugendamtes wird jedoch großen Wert darauf gelegt, dass die Angebote der Jugendhilfe, auch bei den freien Trägern, für alle offen sind. Auch für die in den Vorjahren geflüchteten Personen steht das Angebot der Jugendhilfe grundsätzlich offen. Die Verwaltung legt in ihren grundsätzlichen Vorgaben Wert darauf, dass es keine Flüchtlinge erster und zweiter Klasse gibt.

Bezüglich der Fragen der psychischen Belastung stehen die professionellen Beratungsinstitutionen zur Verfügung. Im Rahmen der anonymen Fallberatung von Fachkräften oder im Rahmen anzubietender Supervision soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass auch die Helfer nicht überfordert werden. In diesem Kontext steht auch die Fachstelle Migration/Integration in der Verwaltung für Rückfragen zur Verfügung.